

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Pühlheimer Anger“
Stadt Altdorf**

**Vom
14.07.2004**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die im Gemeindegebiet der Stadt Altdorf, Gemarkung Pühlheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 51/3, 171/1, 171/2, 194/1 und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 68, 137, 137/3, 194, 208, 208/5 gelegene Hutangerfläche wird geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 6,9 ha und erhält die Bezeichnung „Pühlheimer Anger“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte M 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den in den Grundzügen seiner Naturausstattung bis in die heutige Zeit erhaltenen Hutanger mit seinen besonderen landschaftlichen Reizen in seinem Fortbestand zu sichern und zu schützen,
2. den Hutanger als kulturhistorisch bedeutsamen und landschaftsökologisch sehr wertvollen Lebensraum zu erhalten und zu fördern,
3. den besonderen Wert des Angers mit seinem Bestand an alten Hutebäumen, den Halbtrockenrasen und den vernässten Bereichen für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 2. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Art zu verändern,
 7. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
 8. die Bodendecke aufzubrechen, Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkraut- oder Ungeziefervernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder zu düngen,
 9. Aufforstungen vorzunehmen,
 10. die Hutebäume zu beseitigen bzw. ihren Wuchs zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
 11. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 12. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht der Bewirtschaftung des Angers dient,
 13. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Weidewirtschaft,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8 und 9 dieser Verordnung
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Sicherheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der Wirtschafts- und Feldwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
8. notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an der vorhandenen Freileitung.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft

Lauf a. d. Pegn., den 14.07.2004
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich
Landrat